



Hotelwegweiser / Restaurantwegweiser (Motel / Pension / usw.)

Typ A



Typ B



Typ C



Zuständigkeit und Verfahren

- Die zuständige Behörde bestimmt den Standort und die Gestaltung der Hotel- / Restaurantwegweiser. Auf Kantonsstrasse ist ebenfalls die Verkehrstechnik der Kantonspolizei zu begrüssen.
- Die Kosten für die Bewilligung, das Aufstellen sowie die Beschaffung des Wegweisers gehen zu Lasten des Verursachers.

Voraussetzungen und Anwendungsbestimmungen

- Hotelwegweiser / Restaurantwegweiser weisen auf Betriebe hin, welche abseits von Durchgangsstrassen stehen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.
- Als Hotel gelten Gastwirtschaften mit mindestens fünf Gästezimmer mit Frühstücksmöglichkeiten.
- Ein Restaurant muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Öffnungszeiten mindestens fünf Tage pro Woche
 - Verpflegungsmöglichkeit
 - Genügend Parkmöglichkeiten
- Ab Kantonsstrasse kann in der Regel ein Wegweiser bewilligt werden. Die Fortsetzung der Signalisierung muss bis zum Betrieb (Parkplätze) erfolgen.
- Für die Wegweisung zu mehreren Hotels sind die Wegweisungen gemäss SN 40871a auszuführen (Typ B und Typ C).

Gestaltung der Ortswegweiser

Die Hotelwegweiser werden gemäss SN 640 828 gestaltet. Die Restaurantwegweiser werden wie Hotelwegweiser gestaltet.

Rechtliche Grundlagen

SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz (SVG)
SR 741.21, Signalisationsverordnung (SSV)
SN 640 828, Strassensignale; Hotelwegweiser
SN 40871a, Strassensignale; Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung
Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr vom 26. Juni 1986